

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.08.1995

Geschäftszahl

94/16/0299

Rechtssatz

Ein Gesamterwerb von Grundstücken ist nicht allein deshalb von der Grunderwerbsteuer befreit, weil nur ein Teil davon einen begünstigten Zweck erfüllt (Hinweis E 27.10.1983, 82/16/0062).